

EBA Guidelines on loan origination and monitoring (EBA/GL/2020/06)

Zahlreiche Anforderungen für die Bankpraxis

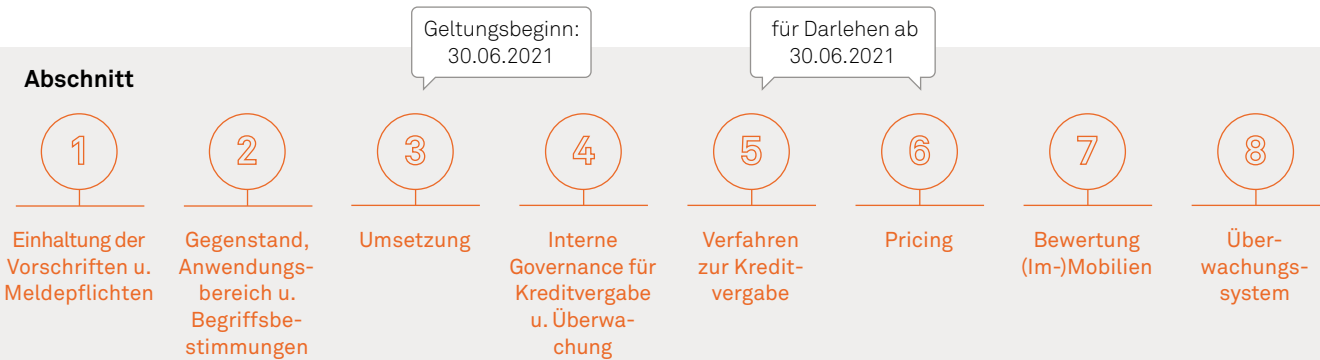
ÜBERBLICK UND AUFBAU DER GUIDELINES

Die EBA Guidelines on loan origination and monitoring (EBA/GL/2020/06)¹ – kurz GL – richten sich sowohl an die Aufsichtspraxis als auch an die europäischen Bankinstitute (Zi. 13). Zunächst wird in Form einer Übersicht die Struktur der GL erläutert.²

Dieser Artikel bespricht und bewertet die Abschnitte 4 bis 8, setzt dabei einen **Schwerpunkt auf die Abschnitte 5 (Verfahren zur Kreditvergabe) und 6 (Pricing)**.



FINAL REPORT – GUIDELINES ON LOAN ORIGINATION AND MONITORING (EBA/GL/2020/06)



Anhang Kreditvergabe

Kreditvergabekriterien

Kreditvergabe an Verbraucher

- Zum Beispiel Bonität
- Akzeptables Einkommen
- Mindestanforderungen an Sicherheiten
- Risikobasierte Limits (Konzentration, Produkttyp usw.)
- Limite Beleihungsquote und für Kredithöhe zu Einkommen

Kreditvergabe an Unternehmen

- Auswahlkriterien: zum Beispiel PD, Arten von Kunden,
- Mindestanforderungen an Einnahmen, Cashflow und Planzahlen
- Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Kreditbetrags durch den Kreditnehmer
- Darlehenshöchstbeträge
- Risikobasierte Limits (Konzentration, Produkttyp)
- Limite für die Beleihungsquote, Schuldendienstdeckungsquote, Zinsdeckungsquote, EBITDA, Verschuldungsquote, ...Cashflow zu Schuldendienst, Eigenkapitalrendite
- Standards zur Bewältigung und Minderung von Risiken im Zusammenhang mit Umweltrisiken

Kreditwürdigkeitsprüfung

Kreditvergabe an Verbraucher

- Nachweis Identität, Wohnsitz
- Zweck des Darlehens
- Nachweis der Beschäftigung
- Nachweis von Einkommen oder anderen Rückzahlungsquellen
- Mitglieder des Haushalts und Unterhaltsberechtigte
- Bescheinigung des steuerlichen Status
- Informationen über die Sicherheit

- Gegebenenfalls Nachweis potenzieller Mieteinnahmen, Genehmigungen und Kostenschätzungen für Immobiliendarlehen

Kreditvergabe an Unternehmen

- Jahresabschlüsse
- Geschäftsplan (Kreditnehmer und Darlehenszweck)
- Finanzprognosen (Bilanz, GuV, Cashflow)
- Bescheinigung des steuerlichen Status und der Steuerverbindlichkeiten

Parameter Kreditvergabe und Überwachung

Kreditvergabe an Verbraucher

- Verhältnis von Kredithöhe zu Einkommen
- Kredit-Kapaldienst zu Einkommen
- Schuldenquote
- Schuldendienstquote
- Beleihungsquote

Kreditvergabe an Unternehmen

- Eigenkapitalquote, Verschuldung zu Eigenkapital
- EBITDA
- Schuldenrendite (Debt Yield) = Nettobetriebsergebnis/Darlehensbetrag
- Verzinsliches Fremdkapital/EBITDA
- Unternehmenswert
- Dynamischer Verschuldungsgrad
- Deckungsquote = UV/kurzfristigen Verbindlichkeiten
- Analyse künftiger Cashflows
- Gesamtkapitalrentabilität Schuldendienst
- Verhältnis von Darlehen zu Kosten
- Zinsdeckungsquote
- Eigenkapitalrentabilität
- Ertrag des investierten Kapitals
- Nettogewinnspanne
- Umsatzentwicklung

Abbildung 1: Aufbau der EBA GL on loan origination and monitoring³

INTERNE GOVERNANCE FÜR KREDITVERGABE UND ÜBERWACHUNG (ABSCHNITT 4)

Abschnitt 4 bezieht sich auf die **interne Governance** für Kreditvergabe und Überwachung. Dabei werden folgende Abschnitte unterschieden (vgl. auch Abbildung 2):

- Kreditrisiko-Governance und Risikokultur,
- Kreditrisikoappetit, Kreditrisikostategie und Kreditrisikolimits,
- Strategien und Verfahren für das Kreditrisiko,
- Kreditentscheidungen,
- Rahmen für das Kreditrisikomanagement und die interne Kontrolle,
- Ressourcen und Qualifikationen,
- Vergütung.

Bemerkenswert ist Ziffer 76, denn: „Die Verantwortung für die Steuerung des Kreditrisikos sollte während der gesamten Laufzeit des Kredits in erster Linie bei den Geschäftsfeldern und Einheiten liegen, die das Kreditrisiko eingehen.“ Dies widerspricht der üblichen Vorgehensweise in der Banksteuerung, wonach sich der Markt-bereich durch Entrichtung einer Bonitätsprämie (Expected Loss zuzüglich Eigenkapitalverzinsung auf den Unexpected Loss) gegen Kreditausfälle bankintern „versichert“ und das Adressausfallrisiko im Gegenzug zur Steuerung auf das Risikomanagement übergeht.

VERFAHREN ZUR KREDITVERGABE (ABSCHNITT 5)

Abschnitt 5 beschäftigt sich mit dem **Verfahren zur Kreditvergabe** mit drei Untergliederungen:

1. Informationen und Dokumentation
2. Prüfung der Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers
3. Kreditentscheidung und Darlehensvertrag.

Nachfolgend werden einige Regelungsbereiche herausgegriffen. Die GL legen ihr Augenmerk auf die Prüfung der Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers.

Prüfung der Kreditwürdigkeit von Verbrauchern

Bei der Kreditvergabe an **Verbraucher** ist das Institut verpflichtet, zu prüfen, inwieweit der Kreditnehmer fähig ist und auch künftig in der Lage sein wird, den Kapitaldienst zu leisten.

Bei **besicherten Darlehen** darf die Kreditwürdigkeit nicht allein an die Sicherheit als Kriterium für die Genehmigung eines Darlehens geknüpft werden. Sicherheiten dürfen nicht als primäre Rückzahlungsquelle angesehen werden. Kriterien zur Beurteilung der gegenwärtigen und zukünftigen Rückzahlungsfähigkeit sind: sonstige Schulden und Kredite, die Restlaufzeit, die Zinssatzhöhe und vor allem das Rückzahlungsverhalten.



INTERNE GOVERNANCE FÜR KREDITVERGABE UND ÜBERWACHUNG

Kreditrisiko-Governance und Risikokultur

- **Verantwortlichkeit Leitungsorgan** (KR-Strategie, Limitsystem, ICAAP, Kreditprozesse, Qualifikation Mitarbeiter, Vergütungsrahmen)
- **KR-Kultur:** Zahlungsfähigkeit Kreditnehmer, Konsequenzen beachten: Eigenkapital, Margen, Nachhaltigkeit und ESG-Faktoren

Kreditrisikoappetit, -strategie, -limits

- **Risikobereitschaft**
- **KR-Politik** und Abgleich mit Risikoappetit über alle Risikofelder
- **KR-Konzentrationen:** Korrelation bei Aggregation?

Strategien und Verfahren für das Kreditrisiko

- **Kriterien** für Quantifizierung und Überwachung des KR, Wertberichtigungen
- **Strategien** für Kreditvergabeentscheidung, ... Anforderungen an Kreditwürdigkeitsprüfung
- **Verantwortungsvolle Kreditvergabe**, Produkte für Verbraucher verantwortungsvoll gestalten
- **ESG-Faktoren** und damit verbundene Risiken in die KR-Strategie aufnehmen; **physische und transitorische Risiken** bei Kreditnehmern
- **Ökologisch nachhaltige** Kreditvergabe

Kreditentscheidungen

- **Entscheiderhierarchie** und Entscheidungsbefugnisse („Seniorität“)
- **Vetorechte** und Eskalationsverfahren
- **Objektivität** der Kreditentscheidung

Rahmen für KR-Management und interne Kontrolle

- **Funktionstrennungsprinzip**
- **Verantwortung KR im Marktbereich:** abweichend von MaRisk

Ressourcen und Qualifikationen

- **Angemessene Quantität**
- **Angemessene Qualität**
- Weiterbildungsgebot

Vergütung

- **Vermeidung Interessenkonflikte**
- **keine Anreize für Risikoüberschreitung**
- Kreditqualität: angemessene Parameter

KR = Kreditrisiko

Abbildung 2: Inhalte „Interne Governance für Kreditvergabe und Überwachung“ – Auszüge

Speziell für Ausleihungen an **Verbraucher im Kontext von Wohnimmobilien** gilt: Sofern die Kreditlaufzeit in die voraussichtliche Rentenzeit des Kreditnehmers hineinreicht, ist zu prüfen, ob der Kreditnehmer auch im Ruhestand bei dann regelmäßig vermindertem Einkommen den Kapitaldienst noch leisten kann. Hervorzuheben ist die auch gegenüber den MaRisk neue Anforderung, **Sensitivitätsanalysen** durchzuführen. Diese müssen für den Kreditnehmer negative Zukunftsszenarien beinhalten: zum Beispiel die Reduktion des Einkommens, ein Zinsanstieg bei Darlehensprolongation oder die Problematik hoher Rückzahlungsbeträge im Falle von Ballonkrediten oder endfälligen Krediten.

Bei im Bau befindlichen Immobilien müssen die Kreditnehmer Pläne für das Bauprojekt und insbesondere auch die für den Bau erforderlichen Genehmigungen und Bescheinigungen vorlegen beziehungsweise in der Zukunft beschaffen können. Sofern die Immobilie vermietet wird, soll sich das Institut einen Einblick verschaffen bezüglich der Relationen der künftigen Mieteinnahmen im Verhältnis zum Kapitaldienst. Mit anderen Worten sollte sich das Institut darüber klar werden, dass möglicherweise der Kapitaldienst ausschließlich oder in einem hohen Ausmaß von den künftigen Mieterträgen abhängig ist. Dies führt zu einem erhöhten Ausfallrisiko, falls der Mieter seinerseits in Zahlungsschwierigkeiten kommt. Auch hier sind **Sensitivitätsanalysen** notwendig, zum Beispiel eine Verschlechterung des Marktwerts der Immobilie, mögliche Leerstände oder auch ein Mietpreisverfall.

Prüfung der Kreditwürdigkeit von Kleinst- und Kleinunternehmen

Hier heben die GL hervor, dass naturgemäß der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit als ausschlaggebend anzusehen ist. Die Kreditwürdigkeitsprüfung richtet sich insbesondere auf die folgenden Punkte: a) die Finanzlage, b) das Geschäftsmodell und die Geschäftsstrategie sowie c) das bankinterne Rating des Kreditnehmers und d) die weiteren finanziellen Verpflichtungen des Kreditnehmers.

Explizit wird unter Ziffer 127 festgehalten, dass die Institute berücksichtigen müssen, inwieweit der Kreditnehmer **klima-** beziehungsweise **umweltbezogenen Risiken** ausgesetzt ist.

Bei **mittleren und großen Unternehmen** stellt sich die Kreditwürdigkeitsprüfung analog dar. Ziffer 146 fordert die Einbeziehung der von den ESG-Faktoren (ESG – Environmental Social Governance) hervorgerufenen Risiken des Kreditnehmers in die Kreditvergabeentscheidung.

Breiten Raum nehmen in den Ziffern 156 bis 158 die Anforderungen an die als Ein- oder Mehrfaktormodell aufgebaute **Sensitivitätsanalyse der Rückzahlungsfähigkeit des Kreditnehmers** ein. Bei den potenziell zu berücksichtigenden nachteiligen Ereignissen wird unterschieden zwischen:

- a. kreditbezogenen Ereignissen (Umsatzrückgang; Margenrückgang; Ausfall wichtiger Handelspartner, Kunden oder Lieferanten; Reputationsrisiken; ein unerwarteter Liquiditätsabfluss; nachteilige Preisentwicklung auf den relevanten Beschaffungs- und Absatzmärkten) und
- b. Marktereignissen (unter anderem: starker Einbruch in speziellen Branchen, in denen der Kreditnehmer tätig ist – hier drängt sich die aktuelle Situation im Coronakontext auf, denn hier sind ebenfalls ausgewählte Branchen stark von der Pandemie betroffen, während andere Branchen sogar profitieren; stark steigende Kreditzinsen).

Spezielle Regelungen betreffen die Finanzierung von Gewerbeimmobilien, die Finanzierung der Immobilienentwicklung, gehebelte Transaktionen, die Schiffsfinanzierung und die Projektfinanzierung.

Vergleichsweise kurz ist der Abschnitt zur **Kreditentscheidung** und zum **Darlehensvertrag** ausgefallen. Hier ist eine geeignete Dokumentation der Ergebnisse der Kreditwürdigkeitsprüfung vorzusehen, denn es soll Dritten möglich sein, die Kreditgenehmigung oder auch -ablehnung nachzuvollziehen.

PRICING (ABSCHNITT 6)

Dem Themenbereich Pricing widmet sich **Abschnitt 6** und greift damit sogar ins Bankcontrolling und in die Banksteuerung ein. Ziffer 199 regelt den **Preisrahmen**. Hier sollen der Risikoappetit (und folglich auch die Risikotragfähigkeit), die Geschäftsstrategie inklusive Rentabilitäts- und Risikoaspekte, Merkmale des Kreditprodukts und die Wettbewerbssituation einfließen. Gefordert ist explizit – wie in den MaRisk – das **Risk-Adjusted-Pricing**. Für eine ausreichende Dokumentation des Preisrahmens ist zu sorgen. Für die Zwecke der Bepreisung soll prinzipiell differenziert werden nach Darlehensart und Kreditnehmerart.

Im **Retailgeschäft** (Verbraucher, Kleinunternehmen) kann die Bepreisung portfolio- beziehungsweise produktbezogen erfolgen, während die Aufsicht bei **mittleren und großen Unternehmen** von einer Einzelgeschäftsbetrachtung ausgeht. Ein weiteres Pricingsegment können Förderdarlehen sein, für die das Risk-Adjusted-Pricing weniger von Bedeutung ist.

Details zur Bepreisung finden sich in Ziffer 202, wobei implizit einerseits auf die Portfolio- beziehungsweise Produktebene (Retailgeschäft) und andererseits auf die Einzelgeschäftsebene Bezug genommen wird. Mit Wirkung auf den Zinsbindungszeitraum sind die folgenden kalkulatorischen Aspekte im Preisrahmen einzubeziehen:

- a. Berücksichtigung von Eigenkapitalkosten: diese sollen sowohl aufsichtsrechtlich als auch ökonomisch berechnet werden,
- b. Costs of Funding (Liquiditätskosten), wobei explizit nicht nur die Vertragsdauer, sondern auch die erwartete Vertragslaufzeit heranzuziehen sind,
- c. Betriebs- und Verwaltungskosten gemäß Kostenallokation,
- d. Adressausfallrisikokosten nach der Methode des erwarteten Verlusts,
- e. weitere Kosten, insbesondere steuerliche Wirkungen und
- f. Wettbewerbs- und vorherrschende Marktbedingungen.

Bei dieser Auflistung stechen vor allem b) und e) ins Auge. Der Aspekt b) fordert unmissverständlich, auch den **Expected Cashflow** zu berücksichtigen und nicht nur den vertragsmäßig abgeleiteten Cashflow (Contractual Cashflow).

Interessant ist unter e) der Hinweis auf **steuerliche Erwägungen**, denn bislang wird im Bereich des Bankcontrollings die Margenkalkulation ohne steuerliche Wirkungen durchgeführt. Dies ist in der Tat eine bemerkenswerte Lücke, die die Institute jetzt schließen sollten. Insofern werden Kalkulationsinstrumente perspektivisch zwischen Margen vor und nach Steuern unterschieden. Die damit verbundene Problematik kann hier in diesem Rahmen nur angedeutet werden. »



So ist zu klären, welche Steuerarten herangezogen werden (insbesondere Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer), inwieweit ein kombinierter Ertragssteuersatz verwendet wird, ob ein Durchschnitts- oder ein Grenzsteuersatz verwendet wird und auf welche Bemessungsgrundlage der Ertragssteuersatz zu beziehen ist. Es liegt nahe, hier auf die Nettomarge p. a. (Konditionsbeitrag) abzustellen, wobei die oben unter a) bis e) gelisteten Aufwandskomponenten zu berücksichtigen sind.

Insofern gilt es, die aus der klassischen Investitionsrechnung bekannten Verfahren zur Berücksichtigung von steuerlichen Wirkungen analog in die Bankkalkulation (Fokus Methodik) und somit auch in die gängigen Kalkulationstools zu übertragen (Umsetzung in der IT).

Wenig konkret sind die Ausführungen in Ziffer 203. Denn der Hinweis, dass für die Bepreisung und Rentabilitätsmessung auch eine **risikoadjustierte Performancemessung** heranzuziehen ist, wirft die Frage auf, welche Kennzahlen hier herangezogen werden sollen. Die beispielhaft genannten Kennzahlen der Aufsicht sind: Economic Value Added (EVA), RORAC, RAROC, die in der Bankpraxis bislang weniger übliche Kennziffer RORWA (Return on Risk-Weighted Assets) und die Gesamrentabilität.

Ebenfalls wenig konkret sind die in Ziffer 204 enthaltenen Anforderungen an die Kostenverteilung. Denn die geforderte faire **Kostenverteilung** setzt einen Kostenverteilungsschlüssel voraus, der nicht als willkürlich empfunden wird. Jedenfalls landet man hier bei dem altbekannten Problem der Schlüsselung fixer Gemeinkosten. Letztlich läuft es also auf den Einsatz der Prozesskostenrechnung hinaus, die eine plausible Kostenschlüsselung liefern kann.

Gemäß Ziffer 205 sollten die Institute sowohl über eine **Vorkalkulation** (ex-ante transaction tool) als auch über eine **Nachkalkulation** (ex-post monitoring) verfügen. Damit soll sichergestellt werden, dass auf aggregierter Basis (Geschäftsfelder) die selbst gesteckten Margenziele auch umgesetzt werden.

BEWERTUNG VON IMMOBILIEN UND BEWEGLICHEN VERMÖGENSWERTEN (ABSCHNITT 7)

Mit dieser Thematik setzt sich Abschnitt 7 auseinander – und zwar unter den Aspekten Bewertung zum Zeitpunkt der Kreditvergabe, Überwachung und Neubewertung der Sicherheiten, Anforderungen an sachverständige Bewerter und schließlich den Kriterien, die an fortgeschrittene statistische Bewertungsmodelle zu stellen sind.

Die Bewertung soll internationalen Standards genügen, wobei die GL insbesondere auf die Standards des International Valuation Standards Council (IVSC) referenzieren. Weiter sind nach Ziffer 208 auch die ESG-Faktoren zu berücksichtigen, da sie den Wert der Sicherheiten beeinflussen (zum Beispiel CO₂-Fußabdruck oder Abbildung der Energieeffizienz von Gebäuden).

Es ist ein **Bewertungsbericht** zu erstellen, der transparent machen soll, auf welchen Annahmen und Parametern die Bewertung beruht. Auch soll bei Immobilien ein Referenzwert (Benchmarkwert) genannt werden. Dieser Bewertungsbericht ist auch für Sicherheiten im Sinne von beweglichen Vermögenswerten zu erstellen.

Bei der Überwachung und **Neubewertung** von Sicherheiten sollen einige wichtige Elemente berücksichtigt werden, wie zum Beispiel die Orientierung an der Art der Immobilie, der Wert der Immobilie oder die Marktveränderungen. Die Häufigkeit der Neubewertung soll sich unter anderem an der Beleihungsquote orientieren, das heißt, bei einer hohen Beleihungsquote soll häufiger bewertet werden als bei einer niedrigen Beleihungsquote. Für die Neubewertung können verschiedene **Verfahren** verwendet werden. Die GL nennen unter anderem die Desktop-Bewertung (über Internetportale) oder die Drive-by-Bewertung. Ein ähnliches Regelwerk gilt für die Besicherung mit beweglichen Vermögenswerten.

Bei der Einbeziehung von **Sachverständigen** ist darauf achten, dass diese über eine entsprechende Kompetenz und Erfahrung verfügen, sie unabhängig von den Vergabeentscheidungen sind und

schließlich soll das Rotationsprinzip beachtet werden. Das heißt, dass derselbe Sachverständige nicht jahrelang dieselbe Immobilie bewerten soll.

Spezielle Anforderungen gelten für statistische Bewertungsmodelle, bei denen unter anderem auf eine hinreichend große und repräsentative Stichprobe zu achten ist.

ÜBERWACHUNGSSYSTEM (ABSCHNITT 8)

Zentrale Bedeutung hat das in Abschnitt 8 geregelte Überwachungssystem, das dazu dienen soll, die eingegangenen Kreditrisiken zu steuern und zu überwachen, wobei unter anderem die Limitierung und die Kreditrisikostategie zu beachten sind. Hervorzuheben ist die in Ziffer 243 verankerte **Anforderung an die IT**, die kreditrisikorelevanten Daten möglichst ohne manuelle Eingriffe erfassen und automatisch verarbeiten zu können.

Der Rahmen für die **Kreditrisiküberwachung** soll nach Ziffer 245 insbesondere folgende Aspekte abdecken:

- a. das Rückzahlungsverhalten des Kunden,
- b. das kreditnehmer- beziehungsweise transaktionsverbundene Kreditrisiko bezüglich LGD und PD (in der Kombination somit der erwartete Verlust), Kundenverbände und der Risikobeitrag zum Portfolio (angesprochen werden damit der unerwartete Verlust und das Konzentrationsrisiko) sowie
- c. Wertminderungen und Wertaufholungen.

Die Dateninfrastruktur soll immer auch den sogenannten Single Customer View ermöglichen.

Die **Aggregation der Kreditrisikopositionen** gemäß Ziffer 249 soll nach unterschiedlichen Aspekten erfolgen, zum Beispiel nach Produktgruppen, Branchen, geografischen Aspekten oder Kundengruppen. Unklar ist jedoch, ob hierbei Korrelationen zwischen den Kreditnehmern zu berücksichtigen sind.

Die **Überwachung von Kreditengagements und Kreditnehmern** zielt unter anderem auf die laufende Überwachung der als zentral eingeschätzten Finanzlage der Kreditnehmer oder eventuellen festzustellenden Kreditrisikokonzentrationen (etwa in Bezug auf Produktgruppen, Regionen oder Branchen). Hier ist der unmittelbare Bezug zur aktuellen Pandemiesituation erkennbar, da bekanntlich das Kreditrisiko sehr stark von der Branchenzugehörigkeit abhängt. Vorgesehen ist weiterhin eine regelmäßige Überprüfung der Kreditnehmer, mindestens aber bei mittleren oder großen Unternehmen, um rechtzeitig negative Veränderungen des Risikoprofils, der Finanzlage oder allgemein der Kreditwürdigkeit zu erkennen.

Hervorgehoben wird das erhöhte Risiko bei **Krediten mit endfälliger Tilgung** beziehungsweise bei Ballonkrediten, die von anderen Krediten getrennt in einer eigenen Gruppe überwacht werden müssen.

Die Aufsicht sieht hier offensichtlich das Problem, die während der Kreditlaufzeit planmäßig erfolgten Zahlungen nicht schon als zuverlässigen Indikator für die Fähigkeit des Kreditnehmers, die hohe Schlussrate leisten zu können, ansehen zu können.

Ebenfalls zu überwachen sind sogenannte **Financial Covenants**, also Zusatzklauseln, die in Kreditverträge eingearbeitet sind und die zum Beispiel spezielle Anforderungen an Sicherheiten/Nachbesicherungen oder einzuhaltende Bilanzkennzahlen beinhalten.

Ähnlich wie in den MaRisk wird die Bedeutung von **Frühwarnindikatoren** hervorgehoben, zu denen unter anderem zählen:

- negative makroökonomische Entwicklungen,
- ein wesentlicher Rückgang des operativen Cashflows des Kunden,
- ein wesentlicher Rückgang der Gewinnmarge,
- eine erhebliche Verschlechterung des Zugangs des Firmenkunden zu Beschaffungs- und Absatzmärkten oder
- die voraussichtliche Herabsetzung der Ratingnote – hier drängt sich ebenfalls der aktuelle Pandemiezusammenhang auf.

FAZIT

Die EBA GL gehen in einigen Teilen weit über die aktuellen MaRisk-Vorgaben hinaus, an einigen Stellen wiederum sind die MaRisk detaillierter.

Es ist geplant, die GL im Zuge der nächsten MaRisk-Novelle (2022) in die MaRisk einzuarbeiten. Insofern sollten die Institute baldmöglichst ihren Handlungsbedarf ableiten und Maßnahmen zum Schließen etwaiger Lücken inklusive einer Zeitplanung aufsetzen. ■

Ansprechpartner



Prof. Dr. Konrad Wimmer
Executive Business Consultant
konrad.wimmer@msg-gillardon.de

1 https://www.eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document_library/Publications/Guidelines/2020/Guidelines%20on%20loan%20origination%20and%20monitoring/Translations/886677/Final%20Report%20on%20GL%20on%20loan%20origination%20and%20monitoring_COR_DE.pdf.

2 Im **Anhang 1** wird unterschieden zwischen der Kreditvergabe an Verbraucher, an Unternehmen, der Finanzierung von Gewerbeimmobilien und der Schiffsfinanzierung. **Anhang 2** differenziert zwischen der Kreditvergabe an Verbraucher, an Unternehmen, der Finanzierung von Gewerbeimmobilien, der Finanzierung der Immobilienentwicklung, der Schiffsfinanzierung und Projektfinanzierung. **Anhang 3** erstreckt sich auf die Aspekte Kreditvergabe an Verbraucher, an Unternehmen, Finanzierung der Immobilienentwicklung, Leveraged Finance, Asset-Based Lending und Projektfinanzierung.

3 Anhänge in Auszügen.